

Verwirrung um ein „Tanzzentrum“

Populären Namen für versteigerten Gebäudekomplex verwendet

Eine Regionalzeitung berichtet über die Versteigerung eines Freizeitentrums, in dem auch eine Tanzschule untergebracht war. Es heißt, dass der Mann, der das so genannte „Tanzzentrum“ für 937.000 Euro ersteigert habe, dieses sanieren werde. Auch wird über die weitere Nutzung spekuliert. Die Beschwerdeführerin, die in dem Komplex eine Tanzschule betrieben hat, kritisiert, aus der Berichterstattung könne der Schluss gezogen werden, ihr Unternehmen sei insolvent gewesen. Dies sei jedoch falsch. Nicht ihre Tanzschule, sondern der Besitzer des Freizeitentrums sei pleite gewesen. Der Verlag, in dem die Zeitung erscheint, hält die Beschwerde für unbegründet. Die Veröffentlichung beziehe sich auf einen Gebäudekomplex, der im Ort seit seiner Entstehung als „Tanzzentrum“ bekannt sei. Die neben anderen Betrieben früher dort existierende Tanzschule, die von wechselnden Betreibern geführt wurde, habe dem Komplex in der Öffentlichkeit den Namen gegeben. Seit etwa zweieinhalb Jahren existiere dort keine Tanzschule mehr. Auch insoweit sei es gar nicht möglich, die aktuellen Vorgänge um die Versteigerung mit einem bestimmten Tanzschulbetreiber in Zusammenhang zu bringen. (2008)

Der Presserat hält die Beschwerde für unbegründet. Der Hinweis auf Ersteigerung und Sanierung des Tanzentrums sei nicht dazu geeignet, beim Leser den Eindruck zu erzeugen, als sei die Tanzschule der Beschwerdeführerin insolvent. Vielmehr stehe die Bezeichnung „Tanzzentrum“ im konkreten Fall nicht für deren Tanzschule, sondern für das Gebäude, in dem früher eine Tanzschule ansässig war. Aus der Berichterstattung geht dies klar hervor, so dass eine Verwechslungsgefahr nicht vorliegt. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass in dem versteigerten Gebäude schon seit mehr als zwei Jahren keine Tanzschule mehr ansässig ist. Die journalistische Sorgfaltspflicht wurde von der Redaktion nicht verletzt. (BK2-177/08)

Aktenzeichen: BK2-177/08

Veröffentlicht am: 01.01.2008

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet